

Schulfahrtenkonzept

Gymnasium „Am Breiten Teich“ Borna

Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie vertiefen, erweitern und ergänzen den Unterricht. Die Sozial- und Gemeinschaftsfähigkeit der Schüler wird in besonderer Weise unterstützt und gefördert.¹

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1 [Sächsisches Schulgesetz](#)
- 1.2 [Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung \(SOGYA\)](#)
- 1.3 [Schulbesuchsordnung \(SBO\)](#)
- 1.4 [VwV-Schulfahrten](#)

§ 2 Definition Schulfahrt

- 2.1 Im Sinne der VwV Schulfahrten gelten Wandertage, themenbezogene Mehrtagesfahrten und Klassenfahrten als Schulfahrten.
- 2.2 Lehrplanbedingte Exkursionen liegen in der Verantwortung der Fachlehrer und gelten nicht als Schulfahrten.
- 2.3 Für Schulfahrten steht in der Regel folgender zeitlicher Rahmen zur Verfügung:²
 - (1) Klassenstufe 5-7 bis zu 7 Unterrichtstage pro Schuljahr
 - (2) Klassenstufe 8-10 bis zu 8 Unterrichtstage pro Schuljahr
 - (3) Sekundarstufe II bis zu 10 Unterrichtstage insgesamt
- 2.4 Schulfahrten müssen nicht jedes Jahr durchgeführt werden. Es sollten vorrangig Reiseziele in Sachsen genutzt werden.³

§ 3 Vorbereitung und Planung

- 3.1 Schulfahrten sind in der Regel langfristig zu planen und der Schulleitung rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.2 Ein Austausch zwischen den Klassenlehrern einer Jahrgangsstufe ist wünschenswert.
- 3.3 Erfahrungswerte und mögliche Ziele für individuelle Klassenfahrten werden im kollegialen Austausch gesammelt und zur Nutzung bereitgestellt.
- 3.4 Bei der Planung von Schulfahrten sind schulische Belange zu beachten. Dies sind zum Beispiel Prüfungszeiträume, die Versetzungskonferenzen am Schuljahresende und weitere zentrale Termine wie Besondere Leistungsfeststellung, Kompetenztests, Komplexe Leistung, Praktika usw.
In der ersten und letzten Schulwoche finden aus schulorganisatorischen Gründen in der Regel keine Schulfahrten statt.

1 VwV Schulfahrten vom 7. April 2004, [Punkt 1 Allgemeines, Absatz 1.2](#)

2 VwV Schulfahrten vom 7. April 2004, [Punkt 3 Zeitlicher Rahmen, Absatz 3.1](#)

3 VwV Schulfahrten vom 7. April 2004, [Punkt 3 Zeitlicher Rahmen, Absatz 3.3](#)

Schulfahrtenkonzept

- 3.5 Des Weiteren ist die Durchführung einer Schulfahrt von klassenorganisatorischen und jahrgangsspezifischen Aspekten sowie der persönlichen Lebenssituation des Klassenlehrers abhängig.
- 3.6 Klassenfahrten und Wandertage liegen in der pädagogischen Verantwortung des Klassenlehrers in enger Abstimmung mit der Klassenelternversammlung.
Über Durchführung oder Nichtdurchführung, Termin, Dauer und Kostenrahmen entscheidet der Klassenlehrer gemeinsam mit den Eltern.
Die Schüler der Klasse sollten in die Planung mit einbezogen werden.
- 3.7 Leiter der Schulfahrt ist in der Regel der Klassenlehrer.
- 3.8 Begleitpersonen für Schulfahrten ins Ausland sind in der Regel weitere Lehrkräfte.
Als Begleitpersonen für Klassenfahrten sollten Elternteile gewonnen werden.

§ 4 Themenbezogene Mehrtagesfahrten

- 4.1 Themenbezogene Mehrtagesfahrten sind ein traditioneller Bestandteil des Schullebens.
Eine Übersicht über diese Fahrten ist in Anlage 1 festgehalten.
- 4.2 Änderungen der themenbezogenen Mehrtagesfahrten sind möglich.
Die Anlage 1 wird in diesem Fall aktualisiert.

§ 5 In-Kraft-Treten

- 5.1 Das Schulfahrtenkonzept des Gymnasiums „Am Breiten Teich“ Borna wurde durch die
 - (1) Gesamtlehrerkonferenz am 14.03.2022,
 - (2) den Schülerrat,
 - (3) den Elternrat, sowie
 - (4) die Schulkonferenz am 05.07.2022bestätigt.
- 5.2 Das Schulfahrtenkonzept tritt am 01.08.2022 in Kraft.